

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Wusterhusen zwischen Konerow und Pritzwald“

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Auftraggeber:



**Anumar Solar GmbH
Haunwöhler Straße 21
85051 Ingolstadt**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Henrike de Boer

**Avifauna (Brut- und Rastvögel),
Reptilien, Amphibien**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 26.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	8
4.1.	Untersuchungsräume.....	8
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen.....	8
4.3.	Erfassungsdaten Fledermäuse	8
4.4.	Erfassungsdaten Avifauna	8
4.4.1.	Brutvögel	8
4.4.2.	Zug- und Rastvögel	9
4.5.	Erfassungsdaten Amphibien	10
4.6.	Erfassungsdaten Reptilien	10
5.	Vorhabenbeschreibung.....	10
6.	Relevanzprüfung.....	13
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	13
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	13
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen.....	16
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien und Reptilien	17
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Libellen	17
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	17
6.7.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter	17
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	18
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	18
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	18
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	18
6.12.	Übersicht Relevanzprüfung.....	18
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	22
7.1.	Avifauna	22
7.1.1.	Brutvögel	22
7.1.2.	Gastvögel zur Brutzeit (Nahrungsgäste und Durchzügler)	24
7.1.3.	Ermittlung der Kompensationsflächengrößen für die Avifauna	25
7.1.4.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	26
8.	Zusammenfassung	28
9.	Quellen	31
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	33
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna	34
11.1.	Anhang 2.1 – streng geschützte bzw. gefährdete Brutvögel	34
11.1.1.	Feldlerche.....	34
11.1.2.	Grauammer	35
11.1.3.	Kranich	37
11.1.4.	Wiesenpieper.....	39

11.2. Anhang 2.2 – Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter	40
11.3. Anhang 2.3 – Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter	42
11.4. Anhang 2.4 – Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter	44
11.5. Anhang 2.5 – Festgestellte besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter.....	45
12. Anhang 3 – Fotoanhang	47
13. Anlagen (Karten, Kartierberichte).....	54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAiV – MV 2022)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (© LAiV – MV 2022, Bestandskarte).....	6
Abb. 3: Gewässer und Biberburgen im Umfeld des UG (©GeoBasis-DE/M-V, 2023)	7
Abb. 4: Gesetzlich geschützte Biotope (© LAiV – MV 2022).....	7
Abb. 5: Konfliktbetrachtung (© LAiV – MV 2022, Konfliktplan).....	11
Abb. 6: Weißstorchhorste im 2 km-Umkreis (© GeoBasis-DE/M-V 2023)	14
Abb. 7: Rastgebiete im Umfeld des UG (© LAiV – MV 2022).....	15
Abb. 8: Rastgebiete (s. Auswertung der Ratsvogelkartierung).....	16
Abb. 9: Brutvögel im UG (s. Brutvogelkartierung H. de Boer)	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartierdurchgänge und Angaben zu Witterungsbedingungen (Henrike de Boer) ...	9
Tabelle 2: Kartiertermine mit Witterungsbedingung (Henrike de Boer)	9
Tabelle 3: Ergebnisse der Amphibienkartierung (Henrike de Boer)	10
Tabelle 4: Ergebnisse der Amphibienkartierung (Henrike de Boer)	10
Tabelle 5: Rastvogelkartierung (Henrike de Boer)	15
Tabelle 6: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	18
Tabelle 7: Festgestellte gefährdete und streng geschützte (sg) Brutvogelarten	22
Tabelle 8: Festgestellte besonders geschützte (bg) Bodenbrüter	23
Tabelle 9: Festgestellte bg Gebüschbrüter	23
Tabelle 10: Festgestellte bg Baumbrüter	23
Tabelle 11: Festgestellte bg Nischen-/ Höhlenbrüter	24
Tabelle 12: Festgestellte Gastvögel zur Brutzeit.....	24
Tabelle 13: Kapitalstock	30

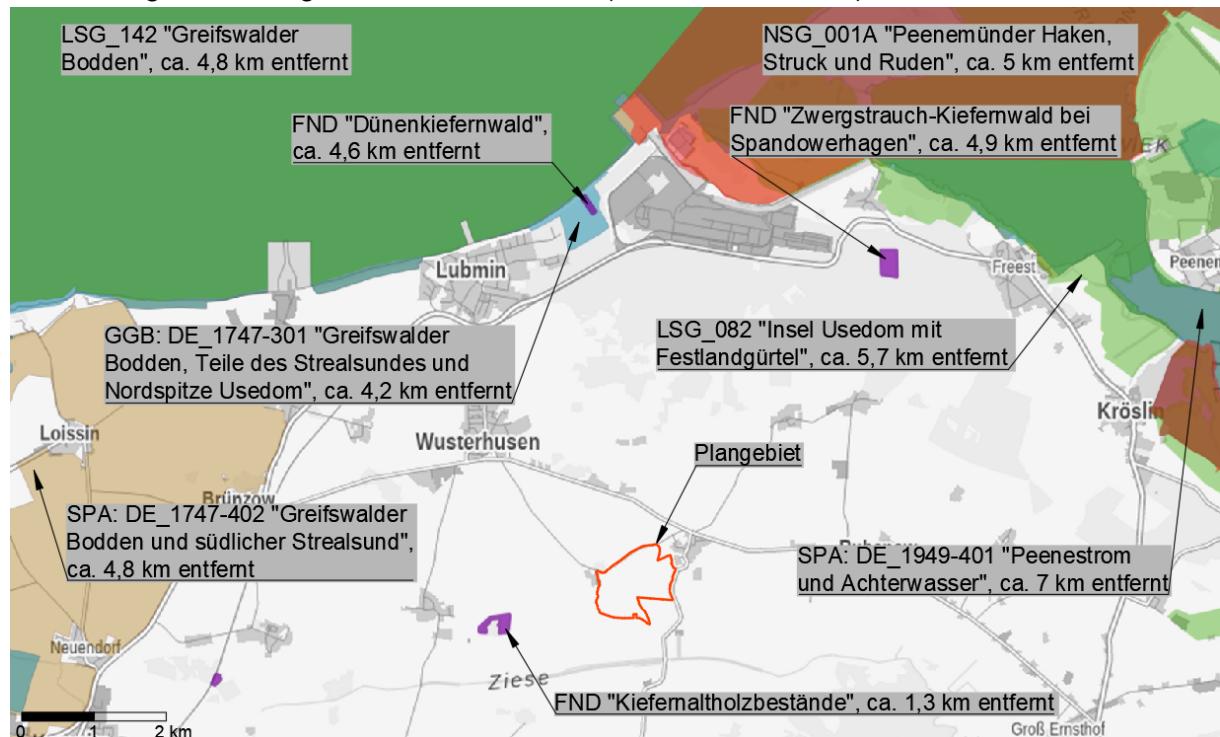
1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Es ist geplant, im Geltungsbereich des 75,6 ha großen B- Plans eine Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAiV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „strengh geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. *das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird*
2. *das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,*
3. *die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.*

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

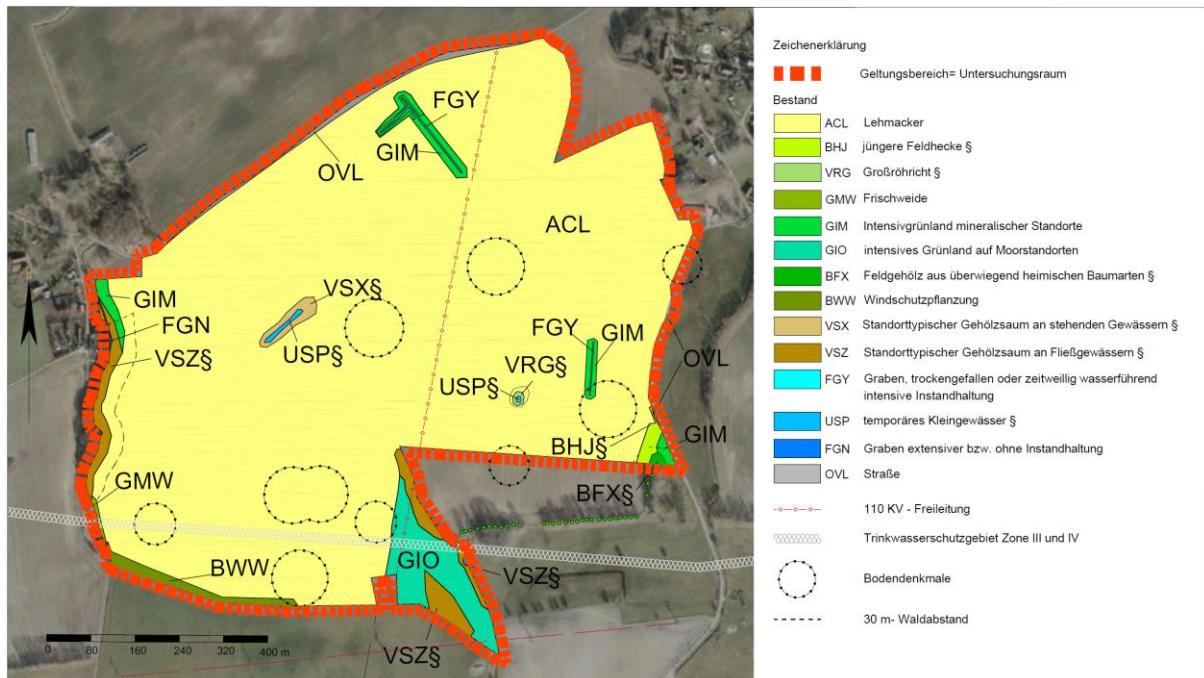
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächte sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 76 ha große Untersuchungsgebiet (UG) liegt zwischen den Ortsgrenzen von Konerow im Westen und Pritzwald im Nordosten. Im Osten grenzt die Kreisstraße K19 an den Geltungsbereich (GB) des Plangebiets an. Zwei Gemeindestraßen verlaufen nördlich (Hauptstraße) und westlich (Wolgaster Straße). Die Ortschaft Wusterhusen ist ca. 2,1 km und Rubenow etwa 2,5 km vom GB entfernt. Durch das Plangebiet verläuft in Nord- und Süd- Ausdehnung eine Freileitung. Westlich und nordöstlich des Vorhabens liegt Wohnbebauung. Das UG ist in hohem Maße durch eine landwirtschaftliche Nutzung und die umliegenden Siedlungen mit Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Das Plangebiet wird zum überwiegenden Anteil von einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Lehmacker dominiert. Auf dem Acker liegen im Norden und im Südosten ein trocken gefallener oder zeitweilig wasserführender Graben intensiver Instandhaltung (FGY) mit angrenzenden kleineren Flächen von Intensivgrünland mineralischer Standorte (GIM). Außerdem konnten auf der Ackerfläche zwei gesetzlich geschützte Kleingewässer (USP) mit Großröhricht (VRG) und einem Gehölzsaum stehender Gewässer (VSX) festgestellt werden. Im Südosten erstreckt sich ein Bereich mit ruderaler Staudenflur auf mineralischen Standorten (RHU), ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz (BFX), welches gleichzeitig auch zur extensiven Beweidung genutzt wird, sowie einer neugepflanzten, jüngeren Feldhecke (BHJ), bei der es sich vermutlich um eine

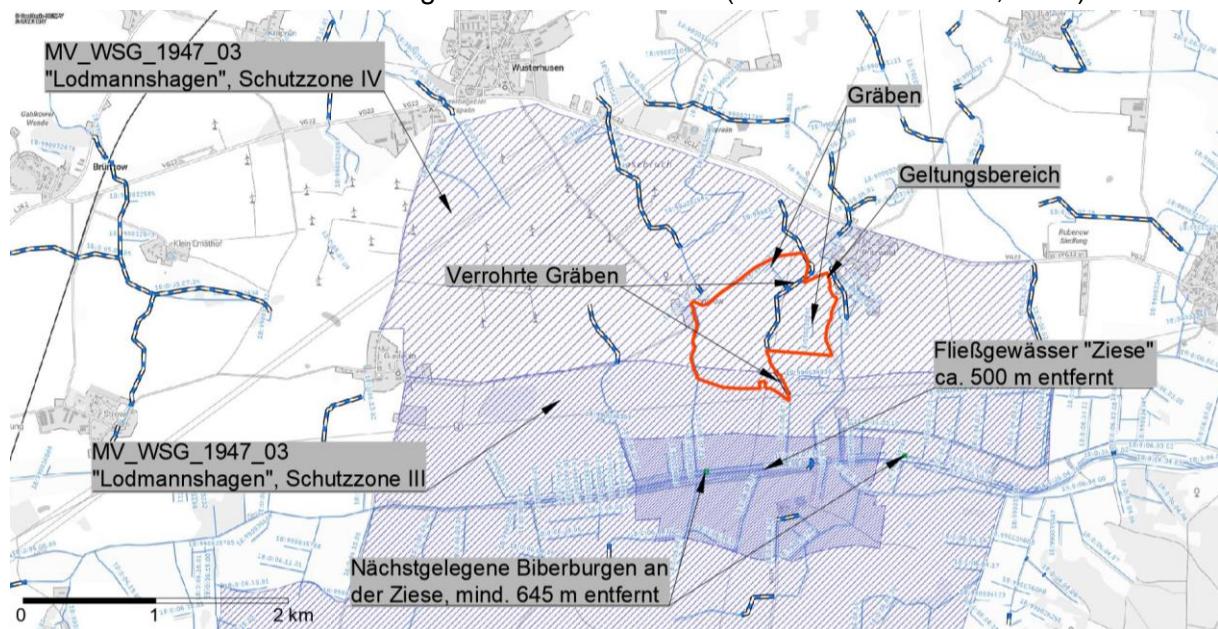
Kompensationsmaßnahme handelt. Im Süden des UG konnten, anhand der Auswertung der Bodenkarte (LUNG M-V), Grünland auf Moorstandorten (GIO) sowie drei weitere Feldgehölze (BFX) nachgewiesen werden. Weiter Richtung Westen entlang der Plangebietsgrenze ragt eine Windschutzpflanzung aus Pappeln (BWW) in den GB hinein. Im Südwesten folgt eine kleinere Weidefläche (GMW) mit angrenzender Pappelreihe (BWW). Weiter nordwestlich verläuft ein Graben (FGN), der das Plangebiet leicht schneidet. Dieser wird von einem gesetzlich geschützten standorttypischen Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ) begleitet. Etwa 800 m nordwestlich erstreckt sich der Windpark Wusterhusen (Köpnick & Preißler OHG).

Abb. 2: Biotoptypenbestand (© LAiV – MV 2022, Bestandskarte)



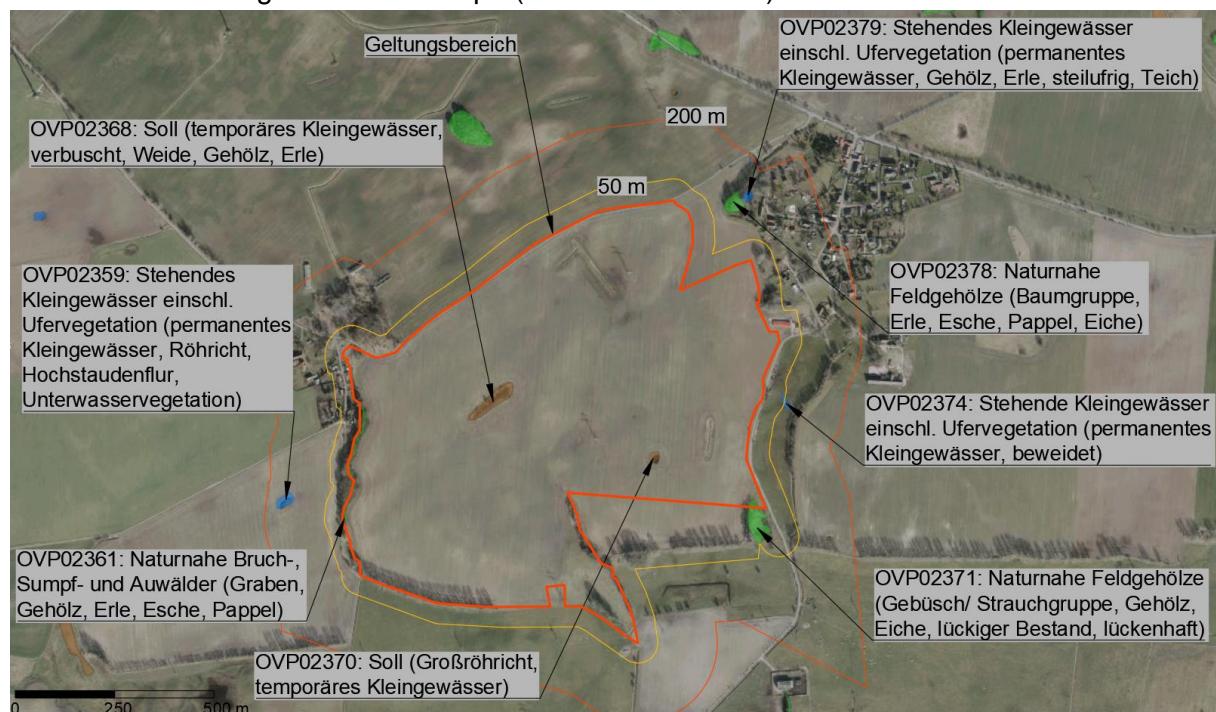
Der Boden setzt sich überwiegend aus Tieflehm-Fahlerde/Parabraunerde mit geringem Wassereinfluss zusammen. Der GB liegt in einem Gewässerschutzgebiet (Lodmannshagen) der Schutzzone III und IV. Der Grundwasserflurabstand beträgt von Süden nach Norden zwischen <= 2 m bis 5 m. Das UG beinhaltet mehrere Gräben, die in Nord-Süd-Ausdehnung in Richtung Ziesebruch verlaufen. Im Bereich des Grabens, der das Plangebiet teilt, konnten Verrohrungen festgestellt werden. Die Ostiese fließt 450 m südlich des Vorhabens und befindet sich überwiegend in einem „mäßigem“ ökologischen Zustand. Die Gräben im UG sind teilweise über Verrohrungen mit der Ziese verbunden. Der GB liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Ryck/Ziese der Flussgebietseinheit Warnow/Peene. Im UG liegt ein temporäres, verbuschtes Kleingewässer mit Gehölzbestand aus Erlen und Weiden sowie ein weiteres temporäres Kleingewässer mit Großröhricht. Die nächstgelegenen Kleingewässer sind ca. 1 km entfernt.

Abb. 3: Gewässer und Biberburgen im Umfeld des UG (©GeoBasis-DE/M-V, 2023)



Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Gehölze und den Graben im Westen des Vorhabens geprägt. Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus.

Abb. 4: Gesetzlich geschützte Biotope (© LAiV – MV 2022)



4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume sind gleich dem Geltungsbereich.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den derzeitigen Stand des AFB:

1. Faunistischen Erfassungen durch Henrike de Boer (B. Eng.) **innerhalb** des Plangebietes vom April 2022 bis März 2023 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien);
2. Bei der durchgeführten Begehung am 25.05.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Erfassungsdaten Fledermäuse

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation wurde eine Begutachtung der vom Vorhaben betroffenen Bäume bezüglich Quartierspotenzial durchgeführt. Dafür wurde jeder Baum mit Feldstecher auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Astabbrüchen untersucht. Dies erfolgte als Schätzung, da die ca. 20 m hohen Bäume nicht vollumfänglich einsehbar und die Tiefe der erkannten Strukturen nicht feststellbar waren. Weiterhin erfolgte eine Einschätzung der Gehölze und des Plangebietes als potentielle Leitlinie bzw. potentielles Jagdhabitat.

4.4. Erfassungsdaten Avifauna

4.4.1. Brutvögel

„Die Vogelfauna wurde nach der klassischen Revierkartierungsmethode zwischen Ende März und Mitte Juni 2022 erfasst. Als Grundlage für die Kartierung diente die Kartierungsanleitung des „Methoden-Handbuchs“ für die Erfassung aller Brutvögel in Deutschland mit artspezifischen Hinweisen (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Tagesbegehungen zu Sonnenaufgang und die zwei Nachbegehungen nach Sonnenuntergang durchgeführt. Die Erfassung gelang durch Sicht (einfach oder mit Fernglas) und durch Verhören der Rufe und Gesänge. Während der Nachtbegehungen wurden Klangattrappen zu den Arten Waldohreule (Asio otus), Waldkauz (Strix aluco), Feldschwirl (Locustella naevia), Wachtel (Coturnix coturnix) und Wachtelkönig (Crex crex) eingesetzt. Um eine Bestätigung der Reviere zu gewährleisten, wurde auf einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen den Kartierungsdurchgängen gemäß SÜDBECK et al. (2005) geachtet. Die Datenaufnahme im Feld erfolgte nicht digital. Die Daten wurden im Nachhinein mit dem Programm QGis ausgewertet. In abschließender Auswertung konnten die sogenannten „Papierreviere“ und damit die theoretischen Reviermittelpunkte in einer Karte zusammengefasst werden. Als Brutbestand werden die Arten mit den Attributen Brutverdacht und Brutnachweis gewertet“ (s. Brutvogelkartierung, Stand 2022).

Die Kartierungstermine sind unter Einbeziehung der Witterungsbedingungen in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Kartierdurchgänge und Angaben zu Witterungsbedingungen (Henrike de Boer)

Nr.	Datum	Art der Kartierung	Witterungsbedingungen
1	12.04.2022	Tag	4°C, 11 km/h Wind, klar
2	10.05.2022	Nacht	5°C, 7 km/h Wind, leicht bewölkt
3	11.05.2022	Tag	13°C, 10 km/h wind, leicht bewölkt
4	25.05.2022	Nacht	6°C, 7 km/h Wind, klar
5	26.05.2022	Tag	13°C, 8 km/h, leicht bewölkt
6	20.06.2022	Tag	6°C, 5 km/h Wind, klar
7	28.06.2022	Tag	13°C, 11 km/h, leicht bewölkt
8	05.07.2022	Tag	15°C, 7 km/h, klar

4.4.2. Zug- und Rastvögel

„Es wurden neun Begehungene jeweils zu Sonnenaufgang oder zu Sonnenuntergang durchgeführt. Die Erfassung gelang durch Sicht (einfach oder mit Hilfe eines Fernglases) und durch Verhören der Rufe und Gesänge. Es wurden sowohl die im Untersuchungsgebiet rastenden, als auch die überfliegenden Zugvögel kartiert. Als relevant für die Rastvogelkartierung wurden unter anderem alle Gänsearten, Kraniche und Greifvögel betrachtet. Die Eingabe der Daten im Feld erfolgte analog und wurde anschließend in QGIS übertragen.“ (s. Auswertung der Rastvogelkartierung, Stand 2023)

Die Kartiertermine sind mit Einbeziehung der Witterungsbedingungen in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Kartiertermine mit Witterungsbedingung (Henrike de Boer)

Nr.	Datum	Witterung	Bemerkung
1	12.04.2022	Klar, Wind 1 Bft, 0°C	Keine Sichtung
2	11.05.2022	Bedeckt, Wind 2 Bft, 5°C	
3	15.09.2022	Leicht bewölkt, Wind 1 Bft, 12 °C	
4	24.10.2022	Klar, Wind 1 Bft, 18°C	
5	17.11.2022	Bewölkt, Wind 2 Bft, 8°C	
6	19.12.2022	Bewölkt, Wind 2 Bft, 7°C	Keine Sichtung
7	16.01.2023	Bewölkt, Wind 2 Bft, 5°C	
8	09.02.2023	Bewölkt, Wind 2 Bft, 0°C	
9	06.03.2023	Klar, Wind 1 Bft, 0°C	Keine Sichtung

4.5. Erfassungsdaten Amphibien

„Die Amphibienkartierung wurde in dem Monat April und je einmal Mitte und Ende August durchgeführt, um sowohl die Tiere während der Frühjahrswanderung, als auch während der Herbstwanderung zu erfassen. Die Fläche wurde schlaufenförmig begangen. Die Kartierungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden bei feuchten Witterungsverhältnissen durchgeführt.“ (s. Auswertung der Reptilien und Amphibienkartierung in Wusterhusen, Stand 2022)

In der Tabelle 3 werden die Kartiertermine der Amphibien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen dargestellt.

Tabelle 3: Ergebnisse der Amphibienkartierung (Henrike de Boer)

Nr.	Datum	Witterung	Sichtung
1	12.04.2022	Sonnig, windstill, 4°C	Keine
2	16.04.2022	Leicht bewölkt, 1 Bft Wind, 7°C	Keine
3	19.08.2022	Leicht bewölkt, windstill, 23°C	Keine
4	30.08.2022	Bewölkt, leichter Regen, 1 Bft Wind, 19°C	keine

4.6. Erfassungsdaten Reptilien

„Die Reptilienkartierungen wurden in den Monaten Mai bis August und September durchgeführt. Die Flächen wurden schlaufenförmig begangen und dabei besonders auf typische Reptilienhabitatem wie sandige und steinige Flächen und Stein- und Gehölzhaufen geachtet. Alle Kartierungen fanden an Tagen mit geeigneten Witterungsverhältnissen, d.h. Temperaturen über 22°C, Sonnenschein und wenig bis keinen Wind, statt.“ (s. Auswertung der Reptilien und Amphibienkartierung in Wusterhusen, Stand 2022)

In der Tabelle 4 werden die Kartiertermine der Amphibien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen dargestellt.

Tabelle 4: Ergebnisse der Amphibienkartierung (Henrike de Boer)

Nr.	Datum	Witterung	Sichtung
1	11.05.2022	Leicht bewölkt, windstill, 22°C	Keine
2	28.06.2022	Sonnig, 1 Bft Wind, 25°C	Keine
3	05.07.2022	Sonnig, windstill, 27°C	Keine
4	11.08.2022	Sonnig, 1 Bft Wind, 30°C	Keine
5	05.09.2022	Sonnig, windstill, 23°C	keine

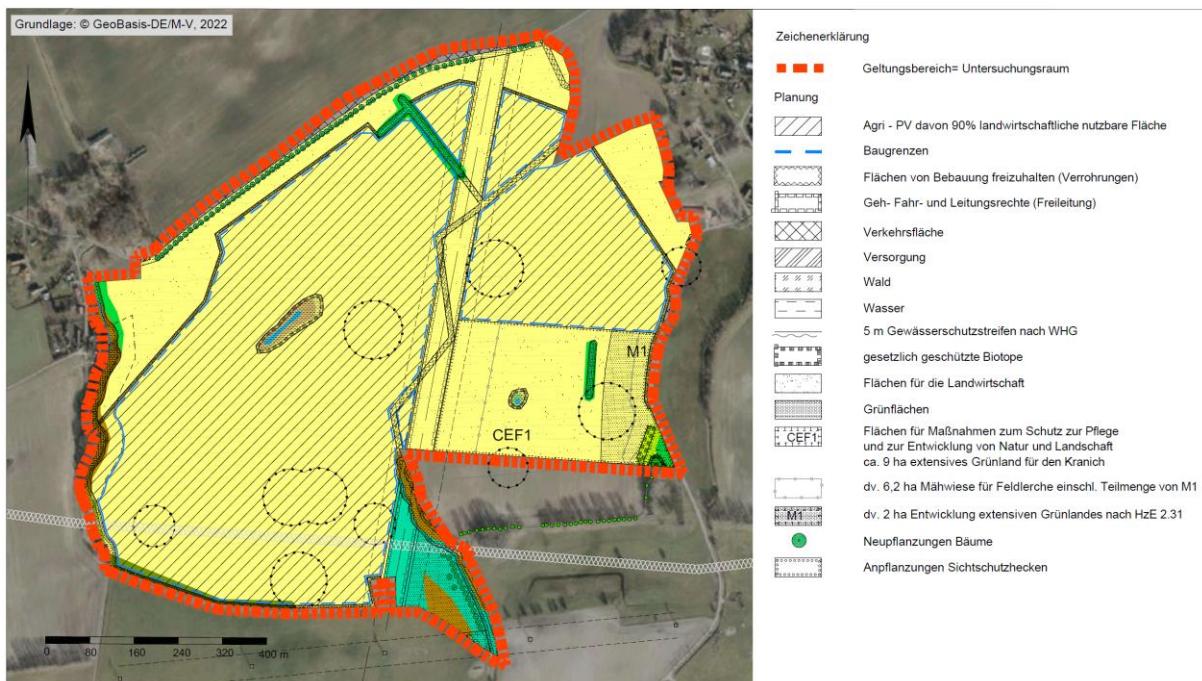
5. VORHABENBESCHREIBUNG

Das ca. 75,6 ha große Plangebiet befindet sich zwischen Konerow und Pritzwald sowie großräumig betrachtet zwischen Greifswald und Wolgast, auf überwiegend intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen.

Die Planung sieht vor, Agri – PV auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen u betreiben. Laut Punkt 3.1 der DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ steht Agri-Photovoltaik oder Agri-PV oder APV für eine

kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung. Nach dem Bau der Agri-PV-Anlage wird zwischen landwirtschaftlich nutzbarer und landwirtschaftlich nicht nutzbarer Fläche unterschieden. Diese Größe der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche wird unter anderem von der Höhe der Solarmodule bestimmt (größer oder kleiner als 2,1 m lichte Höhe). Entsprechend werden die Agri-PV-Anlagen in Kategorien unterteilt. Hier zur Anwendung kommende Agri-PV-Anlage der Kategorie I sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter den Anlagenreihen stattfindet. Grundsätzlich ist die Fläche unter Modulen mit einer lichten Höhe unter 2,10 m als landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche (AN) anzusehen. Wenn im zu erarbeitenden landwirtschaftlichen Nutzungskonzept definiert ist, dass eine Bearbeitung auch unter einer lichten Höhe vom 2,10 m stattfindet und unter dieser Fläche ein Ertrag von 66 % erreicht wird, dann reduziert sich AN entsprechend. Alle anderen Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzbarkeit müssen auch auf dieser Fläche unter den Modulen erfüllt sein. Wenn die technischen Gegebenheiten vorliegen, kann die Bewirtschaftung bis zur Stützkonstruktion durchgeführt werden. Im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept ist die Entwicklung von Grünland unter den Modulen und Schafbeweidung als Bewirtschaftungsform festgelegt. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf bei Kategorie I höchstens 10 % betragen. Daraus folgt eine GRZ von 0,10. Im Plangebiet wird eine lichte Höhe von mind. 2,10 m und eine maximale Oberkante von 4,5 m festgesetzt.

Abb. 5: Konfliktbetrachtung (© LAiV – MV 2022, Konfliktplan)



Die lichte Höhe ist gleich dem senkrechten Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante des Solarmoduls. Die Oberkante ist gleich dem höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt für die lichte Höhe und die Oberkante der baulichen Anlage

ist im Bereich der jeweiligen Aufständerung einzeln zu bestimmen. Der untere Bezugspunkt ist die Schnittstelle zwischen der Aufständerung und der Bestandshöhenlage der Geländeoberfläche.

Versiegelungen verursachen die Stützen der Module und ggf. Trafos. Die Erschließung erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches über die Gemeinde- bzw. Kreisstraße und innerhalb über unbefestigte Modulzwischenflächen. Die Anlage wird mit einem Zaun eingefriedet. In den Randbereichen werden Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Baumpflanzungen realisiert. Die verrohrte Leitung, die Freileitungstrasse und die drei Gewässerbiotope werden von Bebauung freigehalten bzw. zur Erhaltung festgesetzt. Die Windschutzpflanzung wird beseitigt. Im Norden werden Ersatzbaumpflanzungen vorgenommen.

Die Hauptnutzung bei Agri – PV ist Landwirtschaft. Somit kann bei 90% der Anlage davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungsänderungen erfolgen. Durch Auflagen kann die Beeinträchtigung gemindert werden. Die Sekundärnutzung Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind statisch und wartungsarm, weshalb ihre Auswirkungen im Vergleich zu anderen Technologien zur Erzeugung von Energie auf Natur und Landschaft begrenzt sind. Dennoch stellen die PV-Anlagen eine Veränderung der Landschaft und damit eine Beeinträchtigung für verschiedene Arten bis hin zum Verlust von Lebensräumen dar.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
- 2 Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo.
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines zusätzlichen Zaunes sowie Bau der Solarmodultische (wird durch Sichtschutzhecken abgemindert).
- 3 Verlust von Habitaten spezieller Offenlandbrüter.
- 4 Überdeckung von vorbelasteten Flächen.
- 5 Veränderung der floristischen Artenzusammensetzung der vorhandenen Vegetation durch extensive landwirtschaftliche Nutzung und Schaffung verschatteter bzw. besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
- 6 Auftreten von Blendeffekten, die durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisationen und in Folge dessen Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich

7 Spiegelungen, die bspw. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der senkrechten Ausrichtung der PV-Module zur Sonne und der kristallinen Modulstrukturen nicht auf.

8 Barrierefekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1 Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Brutvogelarten

Der gesamte Untersuchungsraum mit Acker- und Grünlandflächen, Gehölzen und Staudenfluren sowie temporären Kleingewässern einschließlich Ufervegetation und wasserführenden Gräben ist nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat Brutvogelarten. Im Rahmen der Untersuchungen konnten 16 Brutvogelarten im Plangebiet in den Gehölzen und auf den Bodenflächen festgestellt werden.

Die Brutplatzfunktion wird im weiteren Verlauf des AFB näher untersucht.

Groß- und Greifvogelarten

Der Geltungsbereich liegt in zwei Messtischblattquadranten (MTBQ). Laut Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) wurden in diesen folgende Groß- und Greifvogelarten nachgewiesen:

- MTBQ 1947-2: 2008 drei besetzte Brutplätze des Kranichs, 2012 ein besetzter Horst des Wanderfalken, aber im Jahr 2017 war kein Horst im MTBQ besetzt, 2014 drei besetzte Horste vom Weißstorch, im Zeitraum 1994-2016 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe.
- MTBQ 1847-4: 2008 ein besetzter Brutplatz des Kranichs, 2007 bis 2016 ein besetzter Seeadlerhorst, 2014 zwei besetzte Horste vom Weißstorch.

Ein Brutnachweis des Kranichs konnte im Bereich des Solls (OVP02370, temporär) mit Großröhrichten innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden. Das Soll ist zur Erhaltung festgesetzt, der Brutplatz bleibt, einschließlich eines großzügigen Puffers, bestehen.

Alle weiteren in den MTBQ nachgewiesenen Groß- und Greifvogelarten konnten im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt werden.

Ein letztlich im Jahr 2022 kartierter und besetzter Weißstorchhorst mit zwei flüggen Jungen befindet sich in Pritzwald ca. 280 m vom Geltungsbereich entfernt.

Fast alle Grünlandflächen bleiben erhalten und stehen weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Weitaus größere Flächen Acker werden zu Intensivgrünland umgewandelt. Durch das Vorhaben gehen keine Nahrungsflächen des Weißstorchs verloren. Die Prüfung der Greif- und Großvogelarten endet hiermit.

Abb. 6: Weißstorchhorste im 2 km-Umkreis (© GeoBasis-DE/M-V 2023)



Rast- und Zugvogelgeschehen

Der Geltungsbereich liegt in einem Rastgebiet der Stufe 2 und in Zone A mit einer hohen bis sehr hohen relativen Dichte des Vogelzugs über dem Land M-V. Außerhalb des Geltungsbereichs erstrecken sich Rastgebiete der Stufe 3 (s. Abb. 7).

Rast- und Zugvogelarten nutzen die Flächen hin und wieder zur Nahrungssuche und Rast. „wurden insgesamt sieben Arten erfasst. Nur Kraniche nutzen die benachbarten Flächen als Rastplatz. Die anderen beobachteten Arten wurde nur überfliegend beobachtet“ (Auswertung der Rastvogelkartierung, Stand 2023). Die folgende Tabelle 5 gibt die beobachteten Rastvogelarten an.

Tabelle 5: Rastvogelkartierung (Henrike de Boer)

Datum	Kürzel	Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl
07.11.2022	Blg	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	40 (Flug außerhalb UG)
22.10.2022	Blg	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	163 (überfliegend innerhalb UG)
07.11.2022	Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	160 (Flug außerhalb UG)
22.10.2022	Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	250 (Flug außerhalb UG)
22.10.2022	Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	226 (überfliegend innerhalb UG)
16.01.2023	Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	80 (überfliegend innerhalb UG)
09.02.2023	Kch	Kranich	<i>Grus grus</i>	20 (Rast außerhalb UG)
06.03.2023	Kch	Kranich	<i>Grus grus</i>	3 (Rast außerhalb UG)
07.11.2022	Kch	Kranich	<i>Grus grus</i>	21 (überfliegend innerhalb UG)
15.09.2022	Kch	Kranich	<i>Grus grus</i>	3 (überfliegend innerhalb UG)
10.05.2022	Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1 (überfliegend innerhalb UG)
22.10.2022	Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	69 (überfliegend innerhalb UG)
07.11.2022	Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	30 (überfliegend innerhalb UG)
16.01.2023	Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1 (überfliegend innerhalb UG)
10.05.2022	Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1 (überfliegend innerhalb UG)
22.10.2022	Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1 (überfliegend innerhalb UG)
16.01.2023	Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1 (überfliegend innerhalb UG)
22.10.2022	Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1 (überfliegend innerhalb UG)

An drei Terminen erfolgten keine Sichtungen (s. Tab. 2).

Abb. 7: Rastgebiete im Umfeld des UG (© LAiV – MV 2022)



Abb. 8: Rastgebiete (s. Auswertung der Ratsvogelkartierung)



Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies kann bestätigt werden, wenn:

- mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, oder
- mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind.

Dieser Fall trat zu keinem Zeitpunkt der Kartierung ein. Die Prüfung des Zug- und Rastvogelgeschehens endet hiermit.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Gebäude vorhanden, somit ist ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten auszuschließen. Quartiere baumbewohnender Arten sind im Bereich der Gehölze entlang der Plangebietsgrenzen nicht auszuschließen. Die Windschutzpflanzung aus Pappeln im Süden des UG werden beseitigt. Pappeln sind aufgrund ihrer Höhe und rissigen Rinde beliebte Quartiere für viele Fledermausarten wie bspw. für den großen Abendsegler und Rauhautfledermäuse. Demzufolge kann eine Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat vorliegen. Die wasserführenden Gräben, Gehölze und Grünlandflächen eignen sich als Jagdhabitat. Die Baumreihe im Süden könnte als Leitlinie dienen.

Um den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Bezug auf ein potentielles Fledermausvorkommen innerhalb der Pappeln entgegenzuwirken, sind diese ab Mai ein Jahr vor Fällung auf Besatz durch Fledermäuse untersuchen zu lassen (siehe Maßnahme V3). Weiterhin sind die Pappelreihe und die Baumreihe auf eine Funktion als Leitlinie zu

überprüfen. Die restlichen Gehölzstrukturen im UG bleiben bestehen und können weiterhin als Habitate genutzt werden. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Amphibien und Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Amphibien- und Reptilienkartierungen konnten keine Individuen festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Untersuchungsraumes und der Fremdstoffbelastung ist nicht mit einem Vorkommen prüfrelevanter Arten zu rechnen. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulfmeiler aufweisen, der im Übergangsreich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagensubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulfmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Der Heldbock bevorzugt Eichen.

Im Untersuchungsraum sind dickstämmige Höhlenbäume im Bereich der Feldgehölze, des Solls und südwestlich des Plangebietes vorhanden. Die genannten Strukturen sind von der Planung nicht betroffen bzw. sind zur Erhaltung festgesetzt. Die zu fällenden Pappeln sind für die prüfrelevanten Arten irrelevant. Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Sichere Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Die beiden betreffenden MTBQ sind als Verbreitungsgebiete des Fischotters ausgewiesen. Das nächstgelegene Biberrevier liegt ca. 500 m südlich vom Geltungsbereich entfernt, entlang der Ziese. Der westlich des Untersuchungsgebietes verlaufende Graben wird zum einen von standorttypischen Gehölzen und Krautaufwuchs begleitet und ist zum anderen frei für Individuen zugänglich, da keine Zäune mit Barrierewirkung vorhanden sind. Allerdings handelt es sich bei dem Graben um ein nur wenig wasserführendes Gewässer mit vermutlich nur geringem Nahrungsangebot. Dieser Bereich ist zur Erhaltung festgesetzt. Die anderen Gräben führen zeitweise kein Wasser, befinden sich mitten auf den Ackerflächen und sind nur durch Verrohrungen verbunden. Im Zuge der Begehung konnten keine Hinweise auf die oben aufgeführten Arten festgestellt werden. Ein Vorkommen des Fischotters oder des Bibers ist auszuschließen. Fortpflanzungsstätten werden vom Vorhaben nicht berührt. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, des Düngemittel- und Pestizideinsatzes sowie des Fehlens geeigneter Pflanzenarten kann ein Vorkommen prüfrelevanter Falterarten ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Für die streng geschützten und prüfrelevanten Molluskenarten stehen keine geeigneten Lebensräume, wie bspw. kleine Tümpel mit Wasserlinsen und klaren Bächen und Flüsse.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Geeignete Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Übersicht Relevanzprüfung

In der folgenden Tabelle 6 sind die im UG vorkommenden Arten aufgeführt.

Tabelle 6: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen im Habitat im UG
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UG
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Wald, Waldränder)	öB
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		öB
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		öB
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		öB
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		öB
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		öB
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus		öB
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		öB
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		öB
<i>Vesperilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus		öB
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		öB
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		öB
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	öB
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		öB
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		öB
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UG
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warmer Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UG
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweicher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympetrum paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemma) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet. ● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden in den entsprechenden Untersuchungsräumen Brutvogelarten gemäß Tabellen 7 bis 11 festgestellt. Die Arten sind in der Abbildung 9 dargestellt.

Die vier laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 7 werden in den Anhängen 2.1 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der vier Tabellen 8 bis 11 (Boden-, Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.5.

Abb. 9: Brutvögel im UG (s. Brutvogelkartierung H. de Boer)

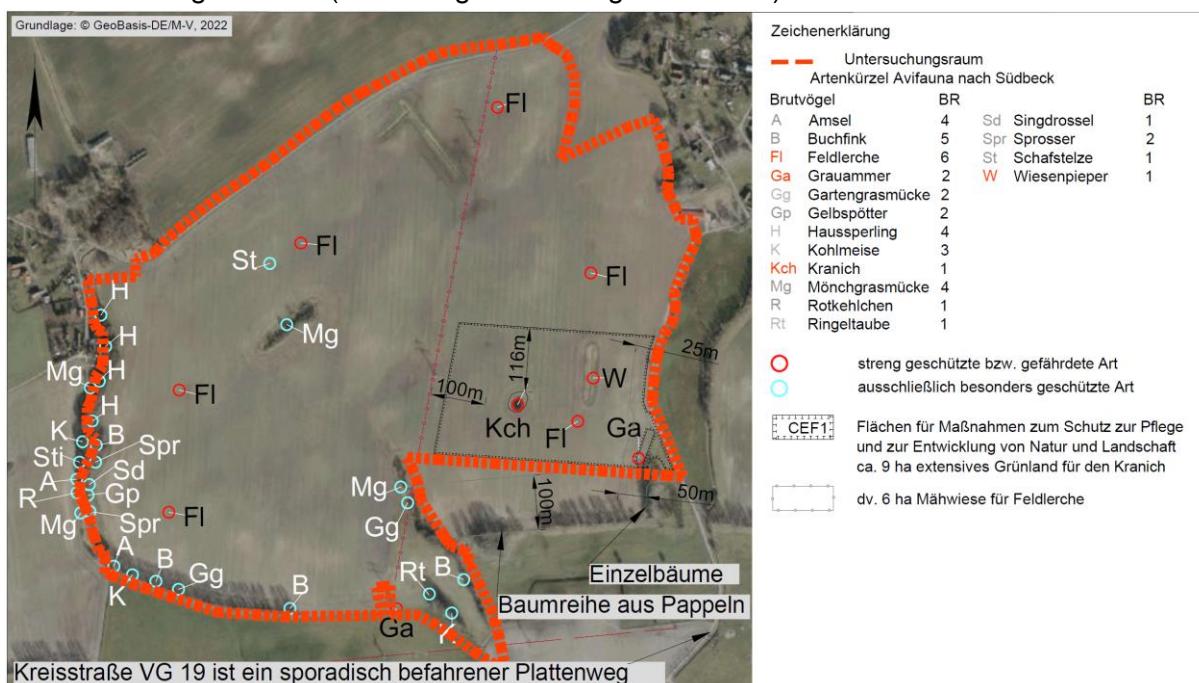


Tabelle 7: Festgestellte gefährdete und streng geschützte (sg) Brutvogelarten

Deutscher Name (Brutverdacht (BV)/ Brutnachweis (BN))	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche (6BV)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V1, V2, V4, M1, CEF1
Grauammer (2BV)	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	V1, V2, V4, M1, CEF1

Kranich (1BN)	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	V1, V2, V4, V7, CEF 1
Wiesenpieper (1BV)	<i>Anthus pratensis</i>	2/2			B	[4]/3	I, Sp, Schn, S	V1, V2, V4, M1, CEF1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 8: Festgestellte besonders geschützte (bg) Bodenbrüter

Deutscher Name (Brutverdacht (BV)/ Brutnachweis (BN))	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	V/S-RL Anh. I / Abs. II	Strenge geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schafstelze (1BV)	<i>Motacilla flava</i>	*/V			B	[1]/1	I, Sp, W	V1, V2, V4, M1, CEF1
Sprosser (2BV)	<i>Luscinia luscinia</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, O	V1, V2, V4, M1, CEF1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 9: Festgestellte bg Gebüschbrüter

Deutscher Name (Brutverdacht (BV)/ Brutnachweis (BN))	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	V/S-RL Anh. I / Abs. II	Strenge geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Mönchsgrasmücke (4BV)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp, O, Kn	V1, V4, M1, CEF1
Gelbspötter (1BV)	<i>Hippolais icterina</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	V1, V4, M1, CEF1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 10: Festgestellte bg Baumbrüter

Deutscher Name (Brutverdacht (BV)/ Brutnachweis (BN))	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	V/S-RL Anh. I / Abs. II	Strenge geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (2BV)	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V4, M1+2, CEF1

Buchfink (4BV)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, V4, M1+2, CEF1
Gartengrasmücke (2BV)	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, V4, M1+2, CEF1
Rotkehlchen (1BV)	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V1, V4, M1+2, CEF1
Ringeltaube (1BV)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, V4, M1+2, CEF1
Singdrossel (1BV)	<i>Turdus philomelos</i>	*/			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	V1, V4, M1+2, CEF1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 11: Festgestellte bg Nischen-/ Höhlenbrüter

Deutscher Name (Brutverdacht (BV)/ Brutnachweis (BN))	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Haussperling (4BV)	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V1, V4, M1, CEF1
Kohlmeise (3BV)	<i>Parus major</i>	*/			H	[2]/2	I, A	V1, V4, M1, CEF1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Gastvögel zur Brutzeit (Nahrungsgäste und Durchzügler)

Zu den Gastvögeln gehören Arten, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler angesprochen werden können. Zudem werden potenzielle Brutvögel als Gastvögel gewertet, sofern lediglich Einelnachweise von ihnen bestehen. Nach SÜDBECK et al. (2005) reichen Einelnachweise nicht, um ein Brutrevier auszuweisen.

Es ist kein Kompensationsbedarf für untenstehende Arten erforderlich. Die Maßnahmen- und Erhaltungsflächen stehen weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung.

Tabelle 12: Festgestellte Gastvögel zur Brutzeit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	M1, CEF1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2/3		B	[1]/1	I, W, Schn, Sp, O	M1, CEF1	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*/*		H	[2]/3	I, N, O, S	M1, CEF1	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*		Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	M1, CEF1	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*		Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	M1, CEF1	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V		Bu	[1]/1	S, Sp, I	M1, CEF1	
Graugans	<i>Anser anser</i>	*/*	II	B, Sc, NF	[4]/3	Pf, Ff	M1, CEF1	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3/*		Brutparasit, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	M1, CEF1	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*		Ba	[1]/1	A, Aa	M1, CEF1	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V/*		Ba	[1]/1	I, O	M1, CEF1	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	M1, CEF1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*/*	I	x	Sc	[4]/3	V, Ks Ap, R, Aa	M1, CEF1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V		N	[1, 3]/2	I	M1, CEF1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*		H	[2]/2	A, O	M1, CEF1	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V/*		B, K	[1, 3]/2	K, Mu, Schn, F, I, Ks	M1, CEF1	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*		Ba	[1]/1	S, I	M1, CEF1	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*/*		Ba	[1]/1	I, Sp	M1, CEF1	
Waldröhreule	<i>Asio otus</i>			x	Ba	[1]/1	Ks, V	M1, CEF1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Ermittlung der Kompensationsflächengrößen für die Avifauna

Brutvögel

Der Kompensationsbedarf für Brutvögel wurde auf Grundlage der gefährdeten bzw. streng geschützten Arten aus Tabelle 7 ermittelt. Der Ersatz für die Reviere der übrigen besonders geschützten weniger empfindlichen, meist häufigen und anpassungsfähigen Arten ist mit der ermittelten Ersatzfläche und -pflanzungen abgegolten.

Kranich:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Kranichbrutplatz. In der bewirtschafteten freien Landschaft wird der Brutplatz des Kranichs gemäß § 54 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 4 NatSChAG M-V als Horstschatzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschatzzone II gewertet. Demnach ist es verboten am Brutplatz (Horstschatzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter zu verändern. Im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Horst (Horstschatzzone II) ist es verboten in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen. Raumbedarf zur Brutzeit >2 ha Bruthabitat + nahegelegene Nahrungsflächen (M. Flade 1994). Der Raumbedarf ist mit der Maßnahmenfläche CEF1 um den Horst mit einer Größe von ca. 9 ha gedeckt. Der Brutplatz befindet sich mindestens 100 m von der Baufläche entfernt.

Feldlerche:

Die 6 Reviere der Feldlerche werden mit einer durchschnittlichen Reviergröße von 1 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt. Daraus ergeben sich 6 ha Ersatzfläche. Die Ersatzfläche (M1) für die Feldlerchen wurde im Süden des Plangebietes mit ausreichenden Abständen zu Störquellen mit einer Größe von mind. 6 ha geschaffen. Der Bedarf für die sechs Feldlerchenreviere ist damit gedeckt.

Grauammer:

Je ein Revier der Grauammer(2BV) wurde auf der Ackerfläche im Bereich des Grabens mit Intensivgrünland im Südwesten sowie im Bereich des Intensivgrünlandes entlang des Grabens im Süden festgestellt. Das Grünland bleibt als Habitat erhalten.

Laut Flade (1994) nutzt die Grauammer zur Brutzeit ein Revier von 1,3 bis 7 ha (M. Flade, 1994). Die vorhandenen und geplanten Maßnahmen- und Grünlandflächen mit einer Größe von mindestens 14 ha können den Revierbedarf der Grauammer decken.

Wiesenpieper:

Das Brutrevier der Wiesenpieper befindet sich im Bereich des Grabens mit Intensivgrünland. Dieser Bereich ist von der Planung nicht betroffen und bleibt erhalten. Das Revier des Wiesenpiepers muss nicht ersetzt werden. Die Brutortstreue ist in der Regel hoch ausgeprägt (BAUER et al. 2005: 478). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,3 bis 10 ha. Dieser Raumbedarf wird mit Schaffung von extensiven Mähwiesen auf den Maßnahmen- und Grünflächen in einer Größe von mindestens 14 ha sowie die Erhaltung von Flächen geschaffen. Die Mahdzeiten des Extensivgrünlands werden an die Brutzeiten der Wiesenpieper angepasst.

7.1.4. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der Anhänge 2.1 bis 2.5 resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung kurzzeitig dem Baugeschehen unterworfen sein. Alle geschützten Biotope mit Gehölzen des Plangebietes bleiben erhalten. Lediglich eine Windschutzpflanzung mit Pappeln

entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird entfernt. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden große Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände massiv beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Brut-, Zug- und Rastvogelarten, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch direkte Einwirkung in Brutplätze, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel führen. Um dem zu begegnen, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit also im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen. So werden ansiedlungswillige Tiere von der Fläche vergrämt und besteht es nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen.

Maßnahme: V1, V2, V3, V4, V7

Anlagebedingt: Nicht relevant – keine Tötung durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: Der Betrieb der Solaranlage birgt nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung, da die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen äußerst gering sind.

Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 1947-2 und 1847-4. Das heißt, alle Handlungen, welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund von Beunruhigungen wird durch eine Bauzeitenregelung incl. eines Befahrungsverbots innerhalb der Brutzeit und Erhaltungsfestsetzungen sowie Maßnahmenflächen begegnet.

Maßnahme: V1, V2, V3, V4, V5, V7, M1+2, CEF1

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel, Zug- und Rastvogelarten. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Anlagebedingt: Von insgesamt 75,6 ha werden ca. 43 ha Intensivacker in Agri-PV-Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen umgewandelt. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Der Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da so gut wie alle Brutplätze erhalten bleiben und das entstehende

extensive Grünland, die Erhaltungsfestsetzungen, sowie Neupflanzungen eventuell verlorengehende Habitatfunktionen übernehmen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Brutplätze für Bodenbrüter, sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit, führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Habitate für Bodenbrüter bleiben im Bereich der Maßnahmenflächen erhalten und durch die Schaffung von Extensivgrünland aufgewertet. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze werden Bäume gepflanzt. Die Biotope mit Gehölzen bleiben erhalten.

Maßnahme: V2-5, M1+2, CEF1

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Brutplatzfunktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. So gut wie alle Brutplätze bleiben erhalten.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung führt nicht zum Habitatverlust im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und BNatSchG 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01. März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch Vogelarten durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m. Auf der Grünfläche kann alternativ auch durch regelmäßige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes der Aufwuchs begrenzt werden.
- V2 Bodenumbrucharbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen darf nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August erfolgen. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V3 Vor Baumfällung sind die zu fällenden Bäume ab Mai des Jahres vor Baubeginn auf Besatz durch Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten untersuchen zu lassen. Weiterhin ist die Baumreihe auf eine Funktion als Leitlinie zu überprüfen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitatem zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitatem zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Alle Strukturen im Bereich der Biotope sind zu erhalten
- V5 Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V6 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V7 Bauarbeiten und Bewirtschaftungen (Mahd) im 500 m Umkreis des Kranichbrutplatzes sind vom 01. Oktober bis zum 01. Februar durchzuführen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf den Flächen M1 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind gemäß HzE Pkt. 2.31 durch Selbstbegrünung extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Das Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer konkurrenzstarker Arten sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden.
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 2., 5. und 10. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Aushagerungsmahd ab 01.07
- ab 6. Jahr
- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

Tabelle 13: Kapitalstock

„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 2 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahm	Anzahl	E.P.	G.P.	25 Jahre	
1.	Pflege					
1.1	In den ersten 5 Jahren: zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	20.121	m ²	0,10 €	2.012,10 €	10.060,51 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölz entfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	20.121	m ²	0,05 €	1.006,05 €	20.121,01 €
3.	Monitoring (Flora/Ornithologe)					
3.1	Monitoring 2./5./10. Jahr	3	mal	3.910,00 €	11.730,00 €	11.730,00 €
4	Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares					
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
	Gesamtkosten für 25 Jahre					
					51.911,52 €	

M 2 Als Ersatz für den Verlust von 41 Einzelbäumen sind 80 Stück hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm gemäß Anpflanzfestsetzung zu pflanzen und

dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Bauertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind mindestens je 10 Stück folgender Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Karneol, Morina) Pflaumen (z.B. Hauszwetschge, Nancy- Mirabelles, Wangenheim); Apfelbäume (z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte)

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind, als Ersatzhabitat für Bodenbrüter insbesondere für Feldlerche und Kranich, durch Selbstbegrünung extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Diese sind maximal 2x jährlich ab dem 01.09. unter Beseitigung des Schnittgutes mit Messerbalken auf mind. 10 cm über Geländeoberkante zu mähen. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten sowie auf Schleppen, Walzen und Striegeln der Fläche in der Zeit vom 1.3. bis 15.09. Die Flächen sind von der Umzäunung auszusparen.

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Avifauna

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren können eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungssarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungssarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschatzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(er); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)
Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 – streng geschützte bzw. gefährdete Brutvögel

11.1.1. Feldlerche

Feldlerche		<i>Alauda arvensis</i>
Schutzstatus		
<p>RL M-V: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie</p> <p>RL D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art</p> <p><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung</p>		
Bestandsdarstellung		
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 1 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vöbler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vöbler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html)</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 6 Brutreviere auf den Ackerflächen</p> <p><u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 1947-2 und 1847-4 zwischen 151-400 Brutpaare festgestellt werden.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V2, V4, M1, CEF1 		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf den Ackerflächen erfasst. Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. Mahdzeiten des entstehenden Extensivgrünlandes sind an die Brutzeiten anzupassen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>		

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen werden zu extensivem Grünland aufgewertet und somit weiterhin als Bruthabitat nutzbar sein. Die Maßnahmenfläche CEF 1 mit ausreichenden Abständen zu Gehölzen und Freileitung wird nach Bauende als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. |

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten |
| <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen |
| <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt |

Die Modulzwischenflächen können nach Bauende bei Agri-PV-Anlagen nicht wieder genutzt werden. Als Ersatz für den Verlust der 6 Reviere wird die Maßnahmenfläche CEF1 im Süden des Plangebietes angelegt. Ein Feldlerchenrevier wird mit einer Größe von durchschnittlich 1 ha pro Revier angesetzt. Im vorliegenden Fall wird demzufolge eine Ersatzfläche von 6 ha benötigt. Die Fläche CEF1 mit einer Fläche von ca. 6 ha kann diesen Bedarf decken. Die vorhandenen und bereitgestellten Strukturen sind geeignet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Treffen zu | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit |

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich |

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.1.2. Grauammer

Grauammer	Miliaria calandra						
Schutzstatus							
<table border="1"> <tr> <td>RL MV: V</td><td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie</td></tr> <tr> <td>RL D: 3</td><td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art</td></tr> <tr> <td></td><td><input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung</td></tr> </table>		RL MV: V	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		<input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
RL MV: V	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie						
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art						
	<input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung						
Bestandsdarstellung							
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder							

<p>Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vöbler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung Vöbler, 2014).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutreviere auf Grünfläche und Staudenflur in den Randbereichen des Plangebietes</p> <p><u>Lokale Population nach Vöbler, 2014</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 1947-2 und 1847-4 zwischen 21-50 Brutpaare festgestellt werden.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V2, V4, M1, CEF1
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Brutplätze bleiben erhalten. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltung als Grünflächen und der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das Angebot an Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Es werden Flächen zu extensiven Mähwiesen umgewandelt. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Treffen zu | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit |

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich |

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.1.3. Kranich

Kranich		Grus grus		
Schutzstatus				
RL MV: *	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie		
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art		
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung				
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Brutplätze befinden sich in knöchel- bis hüfttiefen unter Wasser stehenden Bereichen von lichtwüchsigen Bruchwäldern, ruhigen Verlandungszonen von Gewässern, Waldmooren, locker mit Gebüschen bestandenen Seggenrieden und Röhrichten. Die Nahrungssuche erfolgt auf Äckern, Grünlanden und offenen Moorflächen. Es handelt sich um einen Frei- und Bodenbrüter. Er ernährt sich von Insekten, Würmern und Mollusken sowie Pflanzenteilen von Beeren, Sämereien und Blättern. Der Raumbedarf beträgt >2 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei 200-500 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. Sinngemäß ist es lt. § 54 Absatz 7 Satz 2n BNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, im Umkreis von 100 m um den Horst (Horstschutzone I) den Charakter des Gebietes zu verändern sowie im Umkreis bis 300 m (Horstschutzone II) um den Horst in der Brutzeit (01.03-31.05) land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und jagdliche Maßnahmen durchzuführen und stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten. Bei Kranichen in der freien Landschaft gilt der Brutplatz als Horstschutzone I.</p>				
<p><u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 2.900-3.500 BP. Nahezu vollständig im gesamten Bundesland verbreitet. (Vöbler, 2014).</p>				
<p><u>Gefährdungsursachen:</u> Im Vöbler steht: „Der Kranich zeigt in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahrzehnten eine äußerst positive Bestandsentwicklung, so dass eine Gefährdung des gesamten Bestandes nicht gegeben ist. Hingegen können sich für einzelne Brutplätze Beeinträchtigungen durch Entwässerungsmaßnahmen, intensivierte Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft, durch den Bau von jagdlichen Einrichtungen bzw. Infrastrukturmaßnahmen und durch den weiteren Ausbau regenerativer Energien ergeben. Dies kann sich in Regionen mit einem geringen Angebot von potentiellen Brutplätzen stärker auswirken. Allerdings ist eine negative Beeinträchtigung der Gesamtpopulation in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht erkennbar“</p>				
<p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p>				
<table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</td> <td><input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brut- und Revierpaar am Soll (OVP02370) im Süden des Plangebietes</p>				
<p><u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet die Messtischblattquadranten 1947-2 und 1847-4 zwischen 2-3 Brutpaare festgestellt werden.</p>				
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V4, V7, M1, CEF1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Der Kranichbrutplatz befindet sich am Soll im Süden des Plangebietes und bleibt erhalten. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nahrungsflächen für den Kranich werden durch die Maßnahmenfläche CEF 1 und die Erhaltung des Grünlandes im Süden gesichert. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5**BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG****(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Brutplatz liegen außerhalb der Bauflächen und ist von der Planung ausgeschlossen. Es wird eine Maßnahmenfläche CEF 1 als Nahrungsfläche für den Kranich angelegt. In diesem Bereich wird Acker in extensive Mähwiesen umgewandelt. Das Grünland im Süden bleibt erhalten. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ RisikomanagementBegründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.1.4. Wiesenpieper

Wiesenpieper	Anthus pratensis
Schutzstatus	
RL MV: 2 <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: 2 <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt offenes und gehölzarmes, unebenes, von Böschungen strukturiertes Gelände mit hohen Grundwasserstellen und Deckung bietender, nicht zu dichter Krautschicht. Bevorzugte Lebensräume sind Regenmoore, Feuchtgrünland, Seggenriede, feuchte vergraste Kahlschläge, Salzgrünländer, Heiden, Ruderalfächen mit vorhandenen Warten. Es handelt sich um einen Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Insekten und Spinnentieren. Der Raumbedarf liegt bei 0,3-10 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-20 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit dem Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.000-11.500 BP. Fast flächendeckende Verbreitung. (Vöbler, 2014).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Gestiegene Nutzungsintensivierung des Grünlandes (Entwässerung, Umbruch, Neuansaat, kürzere Mahd Intervalle, stärkerer Beweidungsdruck, Umwandlung zu Ackerflächen). (Vöbler, 2014).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutverdacht auf den Bodenflächen im Bereich des Grabens mit Intensivgrünland im Osten des Plangebietes	
<u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet de Messtischblattquadranten 1947-2 und 1847-4 zwischen 8-20 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<u>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V4, M1, CEF1	
<u>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u> <u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Artenaufnahmen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Wiesenpieper auf den Bodenflächen im Bereich des Grabens im Südosten des Plangebietes festgestellt. Der Bereich um den Graben wird erhalten und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Es sind Flächen für Naturschutzmaßnahmen (M1-3) vorgesehen, die neue Lebensräume schaffen. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Kompenatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Auflistung der Maßnahmen mit Angabe der Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter

Schafstelze, Sprosser

Schutzstatus

RL MV: Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie

sind in der Lage Ausweichhabitante zu nutzen. Für alle Arten ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Schafstelze 1BP auf der Ackerfläche und Sprosser 2 BP im Bereich der Staudenflur im Westen des Plangebietes

Lokale Population nach Vöbler, 2014: stabil

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V4, M1, CEF1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für das Vorhaben werden Lebensräume von Bodenbrütern innerhalb des Plangebietes überschirmt. Die Saumstrukturen im Westen werden erhalten. Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere von den Flächen zu vergrämen. Mahdzeiten des entstehenden Extensivgrünlandes sind an die Brutzeiten anzupassen. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Überschirmung von Fortpflanzungsstätten wird durch die Schaffung von Extensivgrünland innerhalb der geplanten Maßnahmenflächen ersetzt. Die Arten sind in der Lage neue Habitate zu besiedeln und haben keine Bindung an alte Niststandorte. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen innerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Saumstrukturen im Westen bleiben als Lebensräume erhalten. Da im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Lebensräume der Vorhabenfläche beseitigt. Diese werden durch die Schaffung von Extensivgrünland innerhalb der Maßnahmenflächen ersetzt, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Treffen zu | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit |

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich |

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 – Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter

Amsel (2BV), Buchfink (4BV), Gartengrasmücke (2BV), Rotkehlchen (1BV), Ringeltaube (1BV), Singdrossel (1BV)

Schutzstatus

RL MV:	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:	

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitare zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend |
|--|--|

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Amsel 2BV, Buchfink 4BV, Elster 1BP, Gartengrasmücke 2BV, Rotkehlchen 1BV, Ringeltaube 1 BV und Singdrossel 1BV in den Feldgehölzen und den Bäumen im Plangebiet

Lokale Population nach Vöbler, 2014: stabil

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V4, M1+2, CEF1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an |
| <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an |

Für das Vorhaben wird die Pappelreihe im Süden des Plangebietes beseitigt. Alle weiteren Gehölze werden erhalten. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Alle Habitate abgesehen von der Pappelreihe im Süden bleiben erhalten. Für den Verlust der Pappelreihe werden im Norden neue Bäume gepflanzt. Nahrungsflächen entstehen im Bereich der Maßnahmenflächen und dem erhaltenen Grünlandflächen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen innerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da im Rahmen der Umsetzung der Planung werden die Pappeln als Lebensräume der oben aufgeführten Arten beseitigt. Die Habitate werden durch Neupflanzungen ersetzt, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/Risikomanagement

Auflistung der Maßnahmen mit Angabe der Begründung, dass FHZ gewahrt bleibt



11.4. Anhang 2.4 – Festgestellte besonders geschützte Gebüschrüter

Mönchgrasmücke (4BV), Gelbspötter (1BV)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Dorngrasmücke und Goldammer kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüschen und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitante zu nutzen. Bei beiden Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. <u>Gefährdungsursachen:</u> Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 4 Brutreviere der Mönchgrasmücke und 1 Brutrevier des Gelbspötters in den Gehölzstrukturen <u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> stabil	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V4, M1,	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden keine Bruthabitate der festgestellten Gebüschrüter beseitigt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die geplanten Maßnahmenflächen dienen als Nahrungshabitate. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden alle Lebensräume in der Vorhabenfläche erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Treffen zu | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit |

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.5. Anhang 2.5 – Festgestellte besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Haussperling (4BV), Kohlmeise (3BV)

Schutzstatus

- | | | |
|--------|-------------------------------------|--|
| RL MV: | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| RL D: | | |

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitare zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers. Bei der Kohlmeise erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen in M-V: s

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Haussperling 4 Reviere, Kohlmeise 3 Reviere in den Höhlenbäumen im Plangebiet

Lokale Population nach Vöbler, 2014: stabil

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V4, M1, CEF1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Bruthabitate bleiben teilweise erhalten. Die Pappelreihe entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird entfernt. Mit Hilfe der Bauzeitenregelung entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die festgestellten Brutplätze des Haussperlings in den Gehölzen entlang der westlichen Plangebietsgrenze bleiben erhalten. Die Pappelreihe entlang der südlichen Plangebietsgrenze und damit Bruthabitate der Kohlmeise werden beseitigt. Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit, die Silhouettenveränderung, die Einschränkung der Durchquerung des Plangebietes sowie die massive Beunruhigung der Vorhabenfläche führen zu Störungen und somit zu Funktionseinschränkungen von Lebensräumen. Der Verlust der Pappelreihe wird durch die Pflanzung von Bäumen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ersetzt. Nahrungsflächen werden im Bereich der Maßnahmenflächen (M1-3) geschaffen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen innerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Alle Habitate werden durch Neupflanzungen ersetzt. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG

Abb.: Fotoübersicht

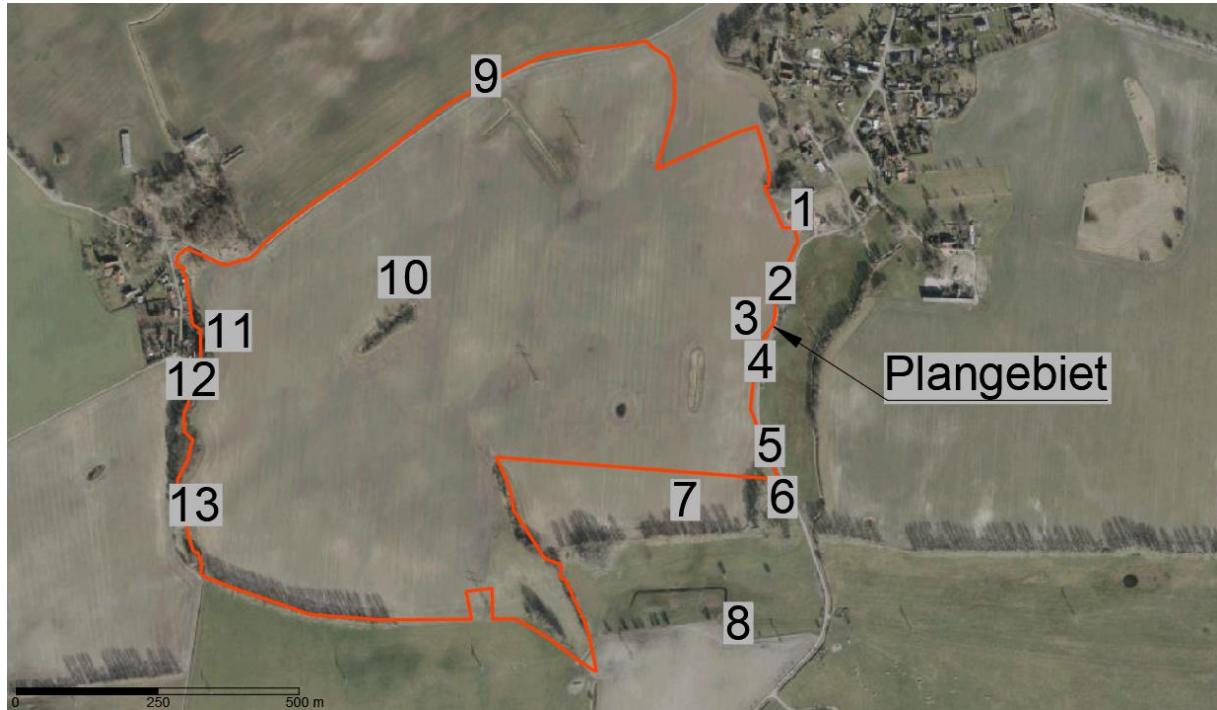


Bild 01: Landwirtschaftliches Gebäude östlich des Untersuchungsgebietes



Bild 02: Versiegelter Wirtschaftsweg mit angrenzendem Acker



Bild 03: Überblick über die Ackerfläche



Bild 04: Randstreifen an der Ackerkante



Bild 05: Baumpflanzungen mit ruderaler Staudenflur



Bild 06: gesetzlich geschütztes Feldgehölz mit Weidenutzung



Bild 07: Pappeln im Süden des Untersuchungsgebietes



Bild 08: Gehölzbestand im Süden des Untersuchungsgebietes (von Süd nach Nord fotografiert)



Bild 09: Graben auf der Ackerfläche, nördliches Untersuchungsgebiet



Bild 10: Gesetzlich geschütztes Soll mit temporärem Kleingewässer und Gehölzbestand



Bild 11: Fließgewässerbegleitender Gehölzsaum, westliches Untersuchungsgebiet



Bild 12: Angrenzender, wasserführender Graben mit Brennnesselflur



Bild 13: Weidefläche im Südwesten des UG, im Hintergrund Pappeln



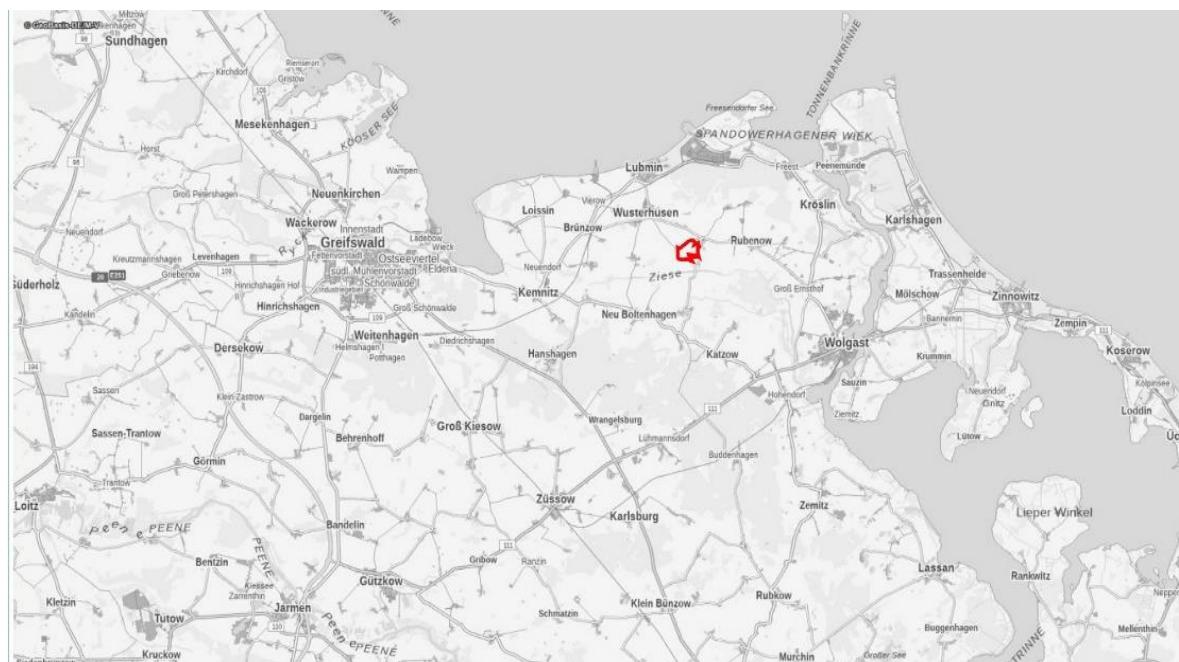
13. ANLAGEN (KARTEN, KARTIERBERICHTE)

Untersuchungsgebiet:

Landwirtschaftliche Fläche bei 17509 Wusterhusen

Brutvogelkartierung

Stand 26.11.2022



Bearbeitung:

Henrike de Boer, B.Eng.

1. Aufgabenstellung

Zwischen den Dörfern Konerow und Pritzwald bei Wusterhusen soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Im Vorfeld erfolgten im Rahmen des Planverfahrens eine Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2022 und eine Rastvogelkartierung von März 2022 bis Februar 2023. Zusätzlich werden Amphibien und Reptilien im Kalenderjahr 2022 kartiert.

2. Methode

Die Vogelfauna wurde nach der klassischen Revierkartierungsmethode zwischen Ende März und Mitte Juni 2022 erfasst. Als Grundlage für die Kartierung diente die Kartierungsanleitung des „Methoden-Handbuchs“ für die Erfassung aller Brutvögel in Deutschland mit artspezifischen Hinweisen (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Tagesbegehungen zu Sonnenaufgang und die zwei Nachbegehungen nach Sonnenuntergang durchgeführt. Die Erfassung gelang durch Sicht (einfach oder mit Fernglas) und durch Verhören der Rufe und Gesänge. Während der Nachtbegehungen wurden Klangattrappen zu den Arten Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wachtelkönig (*Crex crex*) eingesetzt.

Um eine Bestätigung der Reviere zu gewährleisten, wurde auf einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen den Kartierungsdurchgängen gemäß SÜDBECK et al. (2005) geachtet.

Die Datenaufnahme im Feld erfolgte nicht digital. Die Daten wurden im Nachhinein mit dem Programm QGis ausgewertet.

In abschließender Auswertung konnten die sogenannten „Papierreviere“ und damit die theoretischen Reviermittelpunkte in einer Karte zusammengefasst werden. Als Brutbestand werden die Arten mit den Attributen Brutverdacht und Brutnachweis gewertet.

Die Kartierungstermine sind unter Einbeziehung der Witterungsbedingungen in Tab. 1 dargestellt.

Tabelle 1: Kartierungsdurchgänge und Angaben zu Witterungsbedingungen.

Datum	Art der Kartierung	Temperatur in °C	Wind in km/h	Bewölkung
12.04.2022	Tag	4	11	klar
10.05.2022	Nacht	5	7	leicht bewölkt
11.05.2022	Tag	13	10	leicht bewölkt
25.05.2022	Nacht	6	7	klar
26.05.2022	Tag	13	8	leicht bewölkt
20.06.2022	Tag	6	5	klar
28.06.2022	Tag	13	11	leicht bewölkt
05.07.2022	Tag	15	7	klar

3. Ergebnisse

3.1 Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Die folgende Tabelle gibt die erfassten Brutvögel als Revierpaare an, die den Kategorien Brutverdacht (BV) und Brutnachweis (BN) zugeordnet werden konnten. Es wurden insgesamt 17 Arten als Brutvögel festgestellt.

Tabelle 2: Zusammenstellung der Brutvögel mit Angaben zur Revieranzahl sowie zum Gefährdungszustand.

Kürzel	wiss. Name	Art	Anzahl Revierpaare		Rote Liste	
			BV	BN	D	M-V
A	<i>Turdus merula</i>	Amsel	4			
B	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	5			
Fl	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	6		3	3
Ga	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	2		V	V
Gg	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	2			
Gp	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2			
H	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	4			V
K	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	3			
Kch	<i>Grus grus</i>	Kranich		1		
Mb	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	1			
Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgasmücke	4			
R	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	1			
Rt	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	1			
Sd	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	1			
Spr	<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	2		V	
St	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	1			V
W	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1		2	2

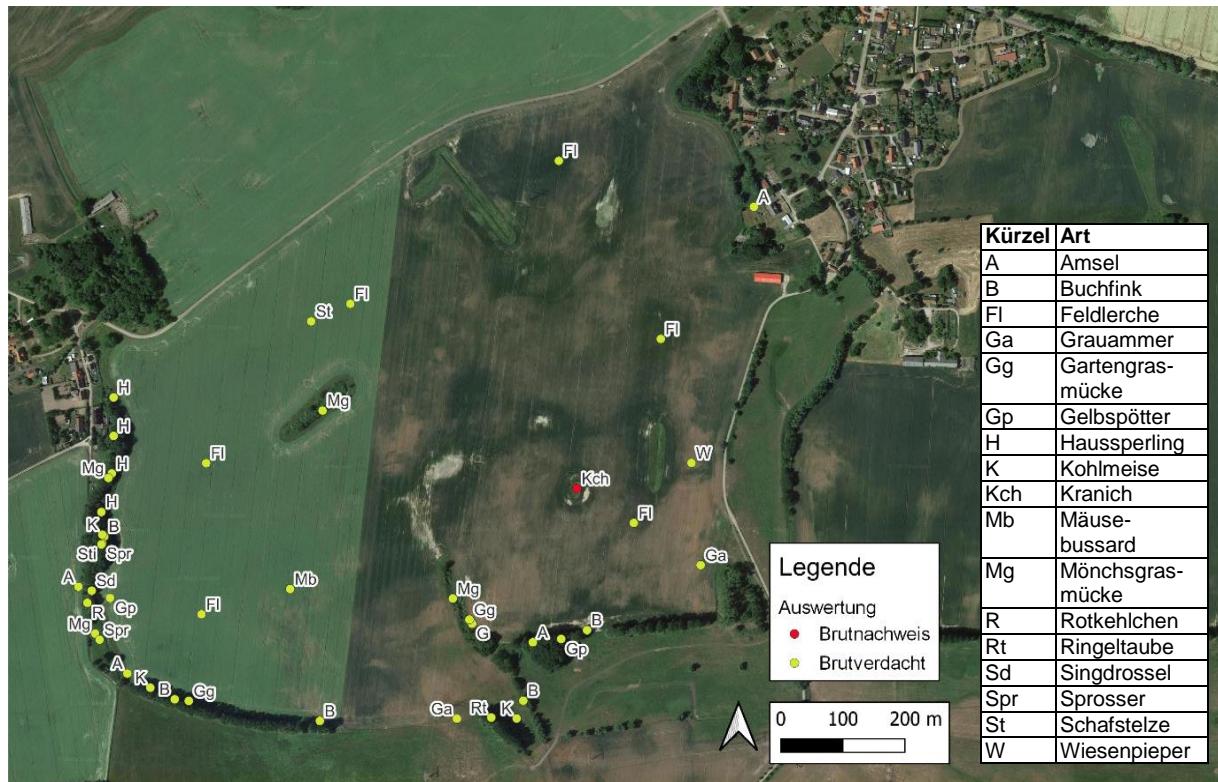


Abbildung 1: Verortung der Reviere im Untersuchungsgebiet.

3.2 Gastvögel zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet

Zu den Gastvögeln gehören Arten, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler angesprochen werden können. Zudem werden potenzielle Brutvögel als Gastvögel gewertet, sofern lediglich Einzelnachweise von ihnen bestehen. Nach SÜDBECK et al. (2005) reichen Einzelnachweise nicht, um ein Brutrevier auszuweisen.

Tabelle 3: Zusammenstellung der Gastvögel und Angaben zur Gefährdung.

Kürzel	wiss.Name	Art	Rote Liste	
			D	M-V
Ba	Motacilla alba	Bachstelze		
Bk	Saxicola rubetra	Braunkohlchen	2	3
Bs	Dendrocopos major	Buntspecht		
D	Sylvia communis	Dorngasmücke		
F	Phylloscopus trochilus	Fitis		
G	Emberiza citrinella	Goldammer		V
Gra	Anser anser	Graugans		
Ku	Cuculus canorus	Kuckuck	3	
Nk	Corvus cornix	Nebelkrähe		
P	Oriolus oriolus	Pirol	V	
Rm	Milvus milvus	Rotmilan		V
Row	Circus aeruginosus	Rohrweihe		
Rs	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V

Kürzel	wiss.Name	Art	Rote Liste	
			D	M-V
S	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		
Sim	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		
Sti	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		
Wg	<i>Regulus regulus</i>	Wintergold-hähnchen		
Wo	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		

4. Literaturverzeichnis

SÜDBECK P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 779 S.

Henrike de Boer
Wolgaster Straße 117
17489 Greifswald
henrike.deboer@posteo.de
Tel: 017657416972

Auswertung der Rastvogelkartierung

Projekt:

Bei Konerow (17509 Wusterhusen)

Photovoltaikanlage

Bearbeitung: Henrike de Boer

Stand: 11.03.2023

Inhalt

1.	Aufgabenstellung	2
2.	Methodik.....	2
3.	Ergebnisse	3

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1 Kartiertermine mit Witterungsbedingung	2
Tabelle 2 Artenliste mit Gefährdungsstatus	3
Abbildung 1 Übersicht aller beobachteten Rastvögel.....	3

1. Aufgabenstellung

Auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche bei der Ortschaft Konerow ist beabsichtigt, eine Photovoltaikanlage zu errichten. Im Vorfeld erfolgte im Rahmen des Planverfahrens eine Rastvogelkartierung von April 2022 bis März 2023.

2. Methodik

Es wurden neun Begehungen jeweils zu Sonnenaufgang oder zu Sonnenuntergang durchgeführt. Die Erfassung gelang durch Sicht (einfach oder mit Hilfe eines Fernglases) und durch Verhören der Rufe und Gesänge. Es wurden sowohl die im Untersuchungsgebiet rastenden, als auch die überfliegenden Zugvögel kartiert. Als relevant für die Rastvogelkartierung wurden unter anderem alle Gänsearten, Kraniche und Greifvögel betrachtet. Die Eingabe der Daten im Feld erfolgte analog und wurde anschließend in QGIS übertragen.

Die Kartertermine sind mit Einbezug der Witterungsbedingungen in Tabelle 1 dargestellt.

Nr.	Datum	Temperatur in °C	Witterung	Bemerkung
1	12.04.2022	0	Klar Wind: 1 Bft	Keine Sichtung
2	11.05.2022	5	Bedeckt Wind: 2 Bft	
3	15.09.2022	12	Leicht bewölkt Wind: 1 Bft	
4	24.10.2022	18	Klar Wind: 1 Bft	
5	17.11.2022	8	bewölkt Wind: 2 Bft	
6	19.12.2022	7	bewölkt Wind: 2 Bft	Keine Sichtung
7	16.01.2023	5	Bewölkt Wind: 2 Bft	
8	09.02.2022	0	Bewölkt Wind: 2 Bft	
9	06.03.2023	0	Klar Wind: 1 Bft	Keine Sichtung

Tabelle 1 Kartertermine mit Witterungsbedingung

3. Ergebnisse

Die Tabelle gibt die beobachteten Rastvogelarten an. Es wurden insgesamt sieben Arten erfasst. Nur Kraniche nutzen die benachbarten Flächen als Rastplatz. Die anderen beobachteten Arten wurde nur überfliegend beobachtet.

Kürzel	Art	Wiss. Name	Rote Liste	
			D (2021)	MV (2014)
Blg	Blässgans	Anser albifrons	-	-
Gra	Graugans	Anser anser	-	-
Kch	Kranich	Grus grus	-	-
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-
Nk	Nebelkrähe	Corvus cornix		-
Rm	Rotmilan	Milvus milvus	-	V
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-

Tabelle 2 Artenliste mit Gefährdungsstatus

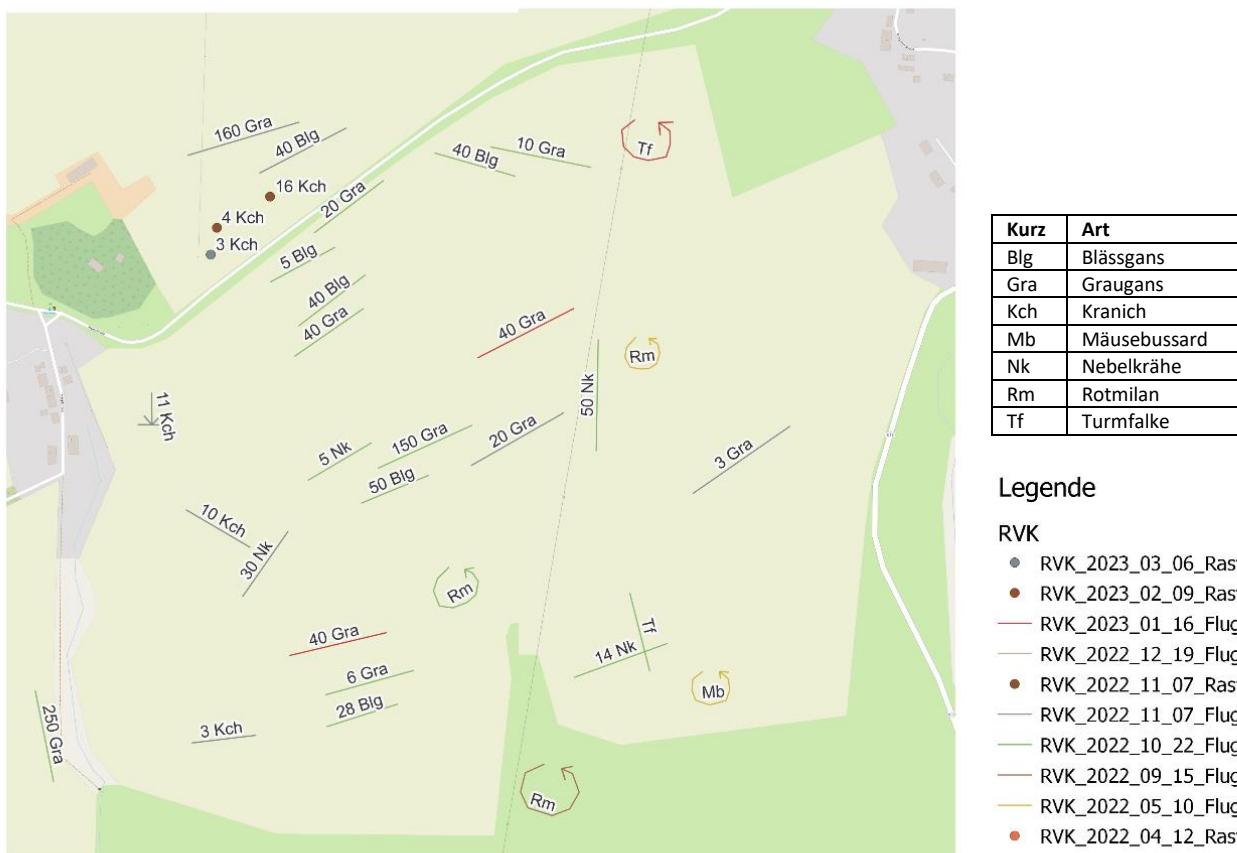


Abbildung 1 Übersicht aller beobachteten Rastvögel

Auswertung der Reptilien und Amphibienkartierung in Wusterhusen

Projekt: Bau einer Solaranlage in der Gemeinde Wusterhusen bei Greifswald

Bearbeitung: Henrike de Boer

Stand: 14.12.2022

Inhalt

1. Aufgabenstellung	2
2. Methodik	2
2.1. Amphibien	2
2.2. Reptilien	2
3. Ergebnisse	2
3.1. Amphibien	2
3.2. Reptilien	2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Kartiertermine der Amphibien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen	2
Tabelle 2 Kartiertermine der Reptilien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen	2

1. Aufgabenstellung

Zwischen den Ortschaften Pritzwald und Konerow ist beabsichtigt, eine Photovoltaikanlage zu errichten. Im Vorfeld erfolgte, im Rahmen des Planverfahrens, eine Kartierung der Reptilien und Amphibien im Jahr 2022.

2. Methodik

2.1. Amphibien

Die Amphibienkartierung wurde in dem Monat April und je einmal Mitte und Ende August durchgeführt, um sowohl die Tiere während der Frühjahrswanderung, als auch während der Herbstwanderung zu erfassen. Die Fläche wurde schlafendenförmig begangen. Die Kartierungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden bei feuchten Witterungsverhältnissen durchgeführt.

2.2. Reptilien

Die Reptilienkartierungen wurde monatlich in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September durchgeführt. Die Flächen wurden schlafendenförmig begangen und dabei besonders auf typische Reptilienhabitatem wie sandige und steinige Flächen und Stein- und Gehölzhaufen geachtet. Alle Kartierungen fanden an Tagen mit geeigneten Witterungsverhältnissen, d.h. Temperaturen über 22°C, Sonnenschein und wenig bis kein Wind, statt.

Die Kartierungstermine sind mit Einbezug der Witterungsbedingungen und Sichtungen in Tab. 1 und 2 dargestellt.

3. Ergebnisse

3.1. Amphibien

Datum	Temperatur	Witterung	Sichtung
12.04.2022	4°C	Sonnig, Wind: Windstill	Keine
16.04.2022	7°C	Leicht bewölkt, Wind: 1 Bft	Keine
19.08.2022	23°C	Leicht bewölkt, Wind: windstill	Keine
30.08.2022	19°C	Bewölkt, Leichter Regen, Wind: 1 Bft	Keine

Tabelle 1 Kartiertermine der Amphibien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen

Es wurden keine Amphibien gesichtet.

3.2. Reptilien

Datum	Temperatur	Witterung	Sichtung
11.05.2022	22°C	Leicht bewölkt, Wind: windstill	Keine
28.06.2022	25°C	Sonnig, Wind: 1 Bft	Keine
05.07.2022	27°C	Sonnig, Wind: windstill	Keine
11.08.2022	30°C	Sonnig, Wind: 1 Bft	Keine
05.09.2022	23°C	Sonnig, Wind: windstill	Keine

Tabelle 2 Kartiertermine der Reptilien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen

Es wurden keine Reptilien gesichtet.

B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Wusterhusen "Solarpark Wusterhusen zwischen Konerow und Pritzwald"

